

[1622 Juli]

A

WIDERLEGUNG "DER PRETENTION DER DRYEN GMEINDEN DAS SY ZWENTHEIL
EINES OHRRTS ZUG SYENDT [LIBELLHANDEL]"

"Unser Ohrtt Zug wurdt Inn allen keyserlichen unnd kunigklichen Regalien gnaden friheitten auch Inn Altten unnd nuwen Eydtgnossischen auch aller fursten unnd herren Pundtsbrieffen unnd besonders Im letst ussgesprochnen Libell [1604] Zwischentt der Statt unnd denn gmeinden g[n]ugsamm Erlutterett, unnd genambsett die Statt Zug sambtt demm usseren Amt darzu gehörig." Dabei aber werde die Stadt Zug stets an erster Stelle genannt und nicht etwa umgekehrt. Somit sei also Zug nicht in einzelne Teile zersplittert, "sonders Ist unnd soll syn unnd bliben ein Corpus ein lyb, dess Lybs Ist von Je weltten her die Statt das Hauptt gsyn", und es gebühre ihr, der Stadt, auch, "alle vorderste Ehr unnd premminenz besonders wyl die Statt das Sigel Panner fendlj gschutz Monition Brieff unnd gwarsamminen Inn Jren Handen unnd gwaltt auch Inn der Statt Zug dess gantzen Ohrtts grichtt Rath herlikeitt unnd gwaltt samj soll unnd muss verrichtt unnd desswegen gantz nüdt Inn denn gmeinden khan verhandlett werden darumb die Statt dass Hauptt unnd die ubrigen [gemeint die Drei Gemeinden] glyder dess lybs unzerteiltt sollend syn unnd verbliben".

Was nun die Verteilung der Unkosten angehe, die das Jahr durch "uff ein Ohrtt von Zug mitt erhaltung gmeinen Regementts sachen erlauffen thutt", sei von ihren Altvordern beschlossen und bestimmt worden, "das sy die dry gmeinden söllendt Zwen theil umbkostens bezalen dargegen auch wann etwas nutztes von gmeynen [eidg.] Vogtten oder von Oberkheitlichen Pentzionen von fursten Pundtnussen [im speziellen Frankreich und Mailand/Spa-nien gemeint] ervolgen sy Zwen theil genossen unnd auch dargegen Zum Paner fendli unnd anderen kriegs uszüg Zwen Mann unnd die Statt einen geben solle, verstatt sich kheins wegs das darumb unssere hutt [Haut?] theiltt noch bim wenigsten sy die glider Zwentheil dess Lybs noch weniger meher unnd höher als das Hauptt die Statt syn sollendt, wye dan Inn demm libel solches heitter Erkhlerett", d.h., dass also kein Teil den andern zu dessen Nachteil in seinen alten Rechten und Privilegien schmälern dürfe. Würden aber dessen ungeachtet solcherlei Versuche unternommen, so sei der übervorteilte Teil nicht gehalten, sich dies gefallen zu lassen. Aus all dem bisher Gesagten gehe somit eindeutig hervor,

dass Stadt und Amt Zug "eyn lyb" seien und nicht geteilt werden dürften.

Darum könne und werde die Stadt Zug in Ewigkeit nicht zugeben können, dass die Drei Gemeinden zwei Teile des Ortes Zug, die Stadt Zug aber, der "alle Ehren hochheitt unnd Preminentz gehört nur der dritteil solle zugmessen unnd dann ein Statt Zug also von 3 gmeinden geregiert unnd nach Jrem gfallen Zu leben genöttigett werde. dann gentslich kheins wegs sich darumb wegen abteilung dess umbkostens unnd Jnnemung dess geniesesen, uff ein absönderliche Zweyer oder dryen theilen verstahn, noch dahin gerechnet werden sondern ein Lyb unnd Corpus unzerteiltt verbliben unnd bestahn soll". Dies alles ungeachtet, dass die Stadt ihre eigenen Vogteien habe ...¹, wobei zu bemerken sei, dass der Stadtseckelmeister "alle gmeyne Regementts ussgaben" aus der Stadt eigenen Mitteln bestreite, ...²

"Jnn Summa die 3 gmeinden habendt von der Statt alle Eher Pundtnussen freiheiten [Freiheiten] unnd namen unnd die Statt nüdt von Jnen; Also billich die glider demm hauptt gebürender massen die Eher geben das hauptt auch die glider lieben unnd Eheren." In der Tat sei die Stadt und deren Bürgerschaft dazu auch absolut bereit, weshalb man denn getrost hoffe, die Tagsatzungsgesandten [auf der Jahrrechnung zu Baden] würden, dessen eingedenk, die Drei Gemeinden nochmals allen Ernstes zum Einlenken ermahnen.

Nachtrag von Elisabeth Zurlauben?:

"Vilgeliebtter ess ist herren Vatterss [gemeint Konrad III. Zurlauben] bevelch dass Du [Beat II. Zurlauben] dissess Lassest uff der statt [sofort] abschriben unnd dem Herren statthalltter [Kaspar] Brandenburg woll verschlossen bey dag unnd nach[t] Zu schichttest dann aber dess ... Vatteren geschriefft wolest witterumb alhar" schicken ...³

1) Text zerstört, Inhalt ohne Gewähr erschlossen.

2) Text zerstört, wie aus den Bruchstücken entnommen werden kann, ist im weitem noch von Pensionen die Rede.

3) Text nicht mehr entzifferbar

2.1 ✓